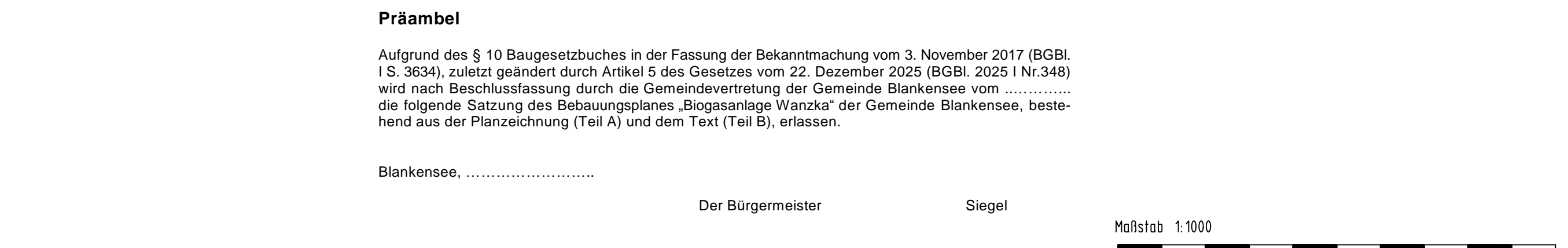


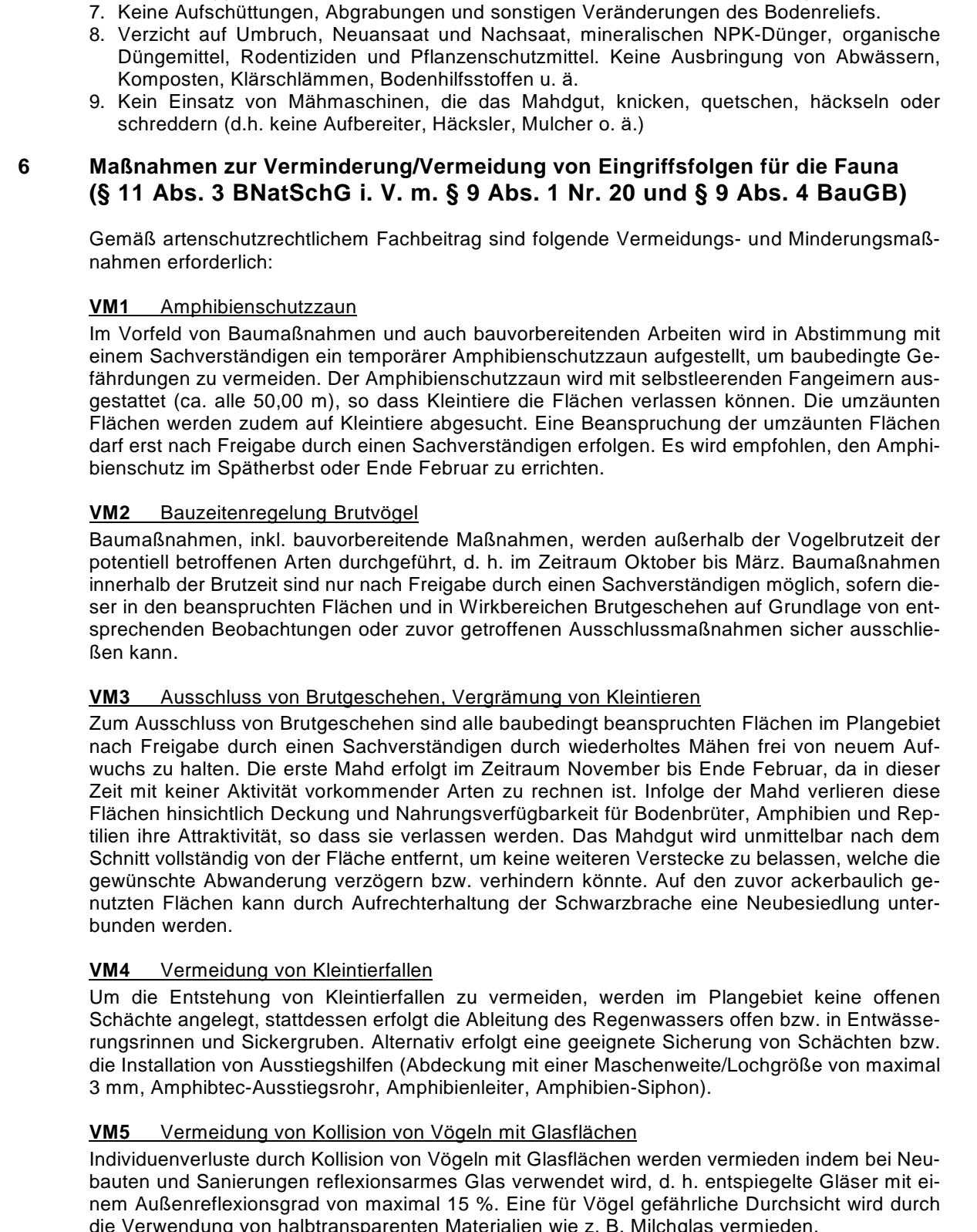
- Entwurf - Satzung des Bebauungsplanes "Biogasanlage Wanzka" in der Gemeinde Blankensee



Zeichenerklärung	
1. Art der baulichen Nutzung (§§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung-BauNVO)	8. Sonstige Planzeichen
sonstiges Sondergebiet „Biomethananlage“ (§ 11 BauNVO)	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)	9. Erläuterungen Nutzungsschablone
GRZ Grundfläche mit Flächenangabe	SO _{max} SO _{BMA} = sonstiges Sondergebiet „Biomethananlage“
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)	GRZ o GRZ = Grundflächenzahl
Baugrenze	o = offene Bauweise
offene Bauweise	10. Darstellung ohne Normcharakter
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	z.B. $\frac{4}{4}$ Flurstücksnummer
Straßenverkehrsflächen	Flurstücksgrenze
Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	Flurgröße
Ein-/Ausfahrt	z. B. 26,50 Höhe über DHN 196 (m ü. NHN)
5. Grünflächen (§ 4 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	Böschung
Grünfläche als Pufferzone zwischen Baufeld und Biotop	vorhandene Gebäude
6. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)	
Soll, temporäres Kleingewässer	
7. Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)	
Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)	

TEXT (TEIL B) (textliche Festsetzungen)

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Das Sonstige Sondergebiet Biomethananlage - SO BMA dient der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage, dem Betrieb einer Biomethananlage und der damit verbundenen Erzeugung sowie Speicherung von Biomethangas sowie der Errichtung einer Biomethanerpfeisanlage.
 - Im Bereich des Sonstigen Sondergebietes Biomethananlage - SO BMA sind Gebäude und Anlagen zulässig, die der Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Abfällen und Nebenprodukten pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Landwirtschaft zur Biomethangewinnung dienen sowie die hierfür erforderlichen Nebenanlagen.
 - Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauNVO)
 - Es wird eine GRZ von 0,8 für Sonstige Sondergebiete gem. Tabelle in § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.
 - Die Überschreitung der Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.
 - Höhe baulicher Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 18 BauNVO)
 - Unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Biomethananlage - SO BMA ist die Geländeoberfläche.
 - Im SO BMA wird die maximal zulässige Höhe der für den Betrieb der Biomethananlage notwendigen Gebäude und baulichen Anlagen auf 24,00m über Geländeoberfläche festgesetzt.
 - Als Oberkante der Gebäude wird deren höchster Punkt der Dachaußenfläche bestimmt. Für alle anderen baulichen Anlagen gilt dies für deren höchsten Punkt.
 - Bauweise und Baugrenzen/ Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Die Biomethananlage sowie deren erforderliche Gebäude und Nebenanlagen sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 - Es ist eine offene Bauweise festgesetzt.
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Umwandlung von Acker in extensive Mahdweiden**
Das erforderliche Kompensationsflächenäquivalent beträgt 21.738 m²EFÄ.
Auf einer Fläche von 7.246 m² ist die Umwandlung von Acker in extensive Mahdweiden geplant.
Die Maßnahmenfläche befindet sich in der Gemarkung Thurow, Flur 4, Flurstück 10.
Zielsetzung:
 - Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Mahdweide
 - Entwicklung eines Nahrungshabitats für die Wollschur und andere Vogel- und Fledermausarten**Maßnahmenbeschreibung:**
Die geplanten Maßnahmenfläche befindet sich nördlich der Ortslage Thurow.
Sie wurde in der Vergangenheit intensivlandwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und besteht aus überwiegend anlieghen Sandböden mit geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit.
Die gesamte Ackerfläche wird durch Selbstbegrünung zu extensivem Dauergrünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung umgewandelt.
Die umgesetzten Maßnahmen orientieren sich dabei an den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern von 2018 (MLU M-V 2018).
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung:
 - vor Beginn der den Eingriff darstellenden Baumaßnahme Flächenensicherung
 - dauerhaft Betreuung der jährlich umzusetzenden Maßnahmen (Mahd)**Herstellung der Maßnahme:**
Die Umsetzung der Grünlandflächen in Anlehnung an die HZE-Maßnahme 2.31 erfolgt durch Selbstbegrünung. Durch einen Überackerungsschutz wird der Grünlandumbruch verhindert.
Bewirtschaftungsvorgaben:
Extensivgrünland
 - Ernteterminale und Entwicklungspläne:** Der Nährstoffentzug erfolgt in den ersten 5 Jahren durch jeweils 2-malige Mahd. Das Mahgut ist als Heu vollständig von der Fläche zu beräumen. Der 1. Schnitt erfolgt ab dem 01. Juli, der 2. Schnitt erfolgt nach dem 15. August.
 - Unterhaltungspläne:** Nach der 5-jährigen Auslagerung erfolgt die Pflege des Grünlandes als einschneidende Mahdweide. Das Mahgut ist als Heu vollständig von der Fläche zu beräumen. Der Schnitt erfolgt ab dem 01. Juli.
 - Ca. 10 % der Fläche sollen als 2-jähriger Altgrasanteil angelegt werden, damit wilde Tiere ihre Entwicklungszyklen vollenden können.
 - Die Mahd erfolgt mit einem Messerbaakenmäher, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante.
 - Abräumung und Abfuhr des Mahdgutes erfolgt frühestens 1 Tag nach Mahd und innerhalb von 3 Wochen nach der Mahd, alle Lagerung am Rand der Fläche ist nicht zulässig.
 - Kein Schleppen und Walzen der Flächen im Zeitraum vom 1. März bis 15. September.
 - Keine Aufschüttungen, Abgrabungen und sonstigen Veränderungen des Bodenerlebens.
 - Verzicht auf Umkehr, Neuanstrichen, mineralischen NPK-Dünger, organische Düngemittel, Rodentiziden und Pflanzenschutzmittel. Keine Ausbringung von Abwässern, Komposten, Klärschlamm, Bodenhilfsstoffen u.ä.
 - Kein Einsatz von Mähmaschinen, die das Mahgut knicken, quetschen, häckseln oder schreddern (z. B. keine Aufbereiter, Häckler, Mulcher o. ä.)



- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen - CEF-Maßnahmen)**
 - CEP1 Ersatz-Brut- und Nahrungshabitat für Offenlandarten (Feldlerche & Schafstelze)**
In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot. Durch Nutzungsrestriktion von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen. Entsprechend wird hier wiederholend eine Ackerbrache (Selbstbegrünung) oder „Blühfeld“ durch einen Einsatz mit geeigneten Saatgut (in den meisten Fällen sind selbstbegründende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsatzen vorzuziehen) für mindestens 2 Reviere angelegt, d. h. auf 1 m² hat zuvor intensiv genutzter Acker.
 - bei einer streifenförmigen Ackerbrache, Breite der Streifen in der Regel 20,00 m, mind. 10,00 m (schmalere Streifen haben höheres Prädatorenrisiko);
 - im Regelfall kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden und keine mechanische Bekrautungsregulierung;
 - idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungsfrequenz in die Maßnahme einbezogen.
 Der Umbruch erfolgt je nach Vegetationsstruktur im mehrjährigen Rhythmus im Herbst/Winter, um den Pioniercharakter zu erhalten.
Als Maßnahmenfläche ist offenes Gelände mit weitgehend freier Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölzvertikalstrukturen vorhanden, notwendig.
In Anlehnung an in der Literatur angegebene Spannen zur Meldung gegenüber Vertikalstrukturen werden für Abstände von Maßnahmenflächen folgende Orientierungswerte vorgeschlagen:
 - kein Abstand: einzelne niedrige Buschgruppen bis ca. 1,50 m, einzelnstehende Kleingehölze (Bäume, Büsche) mit Höhen bis 5,00 m;
 - Abstand 25,00 m: z. B. Gebüschreihen/Hecken/Gehölze mit Höhen bis 5,00 m; Einzelbäume mit Höhen bis 10,00 (15,00) m;
 - Abstand 50,00 m: z. B. hohe Einzelbäume mit Höhen > 15,00 m, Hochspannungslinien mit Masthöhe bis 40,00 (50,00) m;
 - Abstand 75,00 m: Mischsituation zwischen Abstandszone 50,00 m/100,00 m;
 - Abstand 100,00 m: z. B. Baumreihen, Waldrandkante mit Höhen bis 15,00 m, Hochspannungslinien mit Masthöhe 40,00 - 60,00 m;
 - Abstand 150,00 m: z. B. ausgeprägte Waldrandkante mit Höhen > 15,00 m, Hochspannungslinien mit Masthöhe > 60,00 m;
 - Abstand 200,00 m: wie 150,00 m, aber zudem ausgeprägte Kullensituation z.B. durch ansteigendes Relief; mehrere parallel geführte Hochspannungslinien, davon eine mit Masthöhe > 60,00 m.
 Wegen der meist vorhandenen Ostreife soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zum bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.
Bei streifenförmiger Anlage ist die Maßnahme nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen (Abstand vom Feldrand/Weg mindestens 25,00 m) durchzuführen.
CEP2 Ersatz-Brut- und Nahrungshabitat für Halbtrockenlandarten (Grau- und Goldammer etc.)
Am nördlichen und südlichen Rand der Erweiterungsfäche werden einzelnstehende heimische, dornen- und fruchttragende Gebüsche/Plantagen (mind. 10 Stück), die selbst oder der ungenutzten Feldrain darinnen den Halbtrockenlandarten als Brutmöglichkeit dienen. Die Gebüsche können bei Bedarf auf einen Erdwall gepflanzt werden.
CEP3 Ersatzhabitat für die Ackerhohlnutzende Arten
Kann die Ackerhohlnutzende nicht erhalten werden, z. B. durch Aussparung, ist im nahen Umfeld ein neue Ackerhohlnutzende anzulegen oder eine veränderte Ackerhohlnutzende durch Rücknahme der Verlandung wiederherzustellen.
Allgemeine Hinweise
 - Belange des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, untere Wasserbehörde**
Eventuell vorhandene Dränagesysteme auf den Flächen sind beim jeweiligen Flächeneigentümer zu erfragen. Diese sind zu sichern und gegebenenfalls umzuschichten.
Sollte darüber hinaus unverschränktes Niederschlagswasser anfallen, kann dies ortsnah (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenebene versickern. Bedingung ist, dass diese die Bodenverhältnisse zulassen. Der Baugrund ist hinsichtlich seiner Versickerungsfähigkeit zu untersuchen. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A 138-1, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionstauglichkeit gewährleistet werden.
Soweit das Niederschlagswasser im Anlagenkristall verbleibt oder anderweitig landwirtschaftlich verwendet wird, ist dafür eine ausreichende Erlaubnis erforderlich.
Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rippen, Sickersäule, Versickerungslinien, Mulden usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung der Arbeitsblätter A 138-1 oder A 102 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zwingend vor Baubeginn zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemesungsunterlagen etc.). Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich, Ansprechpartner ist Herr Hauck, Tel. 0395 57087-3229, E-Mail: to-ni-hauck@lk-seenplatte.de.
Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährlichen Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.
 - Belange des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, untere Bodenschutzbehörde**
Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf dem Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) M-V sind zu berücksichtigen, insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeintragen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenverwässerungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.
Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abtoriger Geruch, anormale Farbgebung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Abbaugeräte) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.
Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenkarten zu lagern und getrennt nach Bodenkarten wieder einzubringen.
Nachweise mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub hat wie andere bei den Arbeiten anfallende Abfälle gemäß dem Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nach §§ 7, 9 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entsprechend ihrer Beschaffenheit ordnungsgemäß und bodenschonend zu lagern (z. B. separate Depositione, Abfallbehälter, Auf-Bereitungsanlagen usw.).
 - Vermeidung von Kleinertierfallen**
Um die Entstehung von Kleinertierfallen zu vermeiden, werden im Plangebiet keine offenen Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Regenwassers oder bei in Entwässerungsräumen und Sickergruben. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten bzw. die Installation von Ausstiegsrohren (z. B. mit einem geeigneten Schutzgitter) oder von maximal 3 m, Amphibie-Ausstiegsrohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon).
 - Vermeidung von Kollision von Vögeln mit Glasflächen**
Im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Belange des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz**
Das Plangebiet befindet sich laut den digitalen Unterlagen nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet. Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.
Es ist eine ausreichende Löschwasserreservierung sicherzustellen.
Ein Lageplan in Anlehnung an die DIN 14095 für das gesamte Objekt ist zu erstellen. Wichtig ist die Darstellung von Gefahrenpotentialen. Dieser ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen und der Brandzusammenfassung vor Übergabe in digitaler Form vorzulegen.
Im Bereich der Zufahrt müssen etwaige Sperrvorrichtungen oder Tore mit einfachen Mitteln der Feuerwehr (Druckluft nach DIN 3223, Überflurflurflur-Typ A nach DIN 3223, Feuerwehrröhre nach DIN 14924 oder ein Bolzenschneider für Vorhängehämmer oder Ketten mit GfM-Gliederstärke bis 6 mm, nicht gehärtet) geöffnet werden können.
Für die geplante Biogas-Einpeisanlage ist eine Windrichtungsanzeige (Windsack) vorzuziehen.
Der Betreiber wird verpflichtet nach Fertigstellung eine Einweisung für alle Einsatzkräfte der festgelegten Ausrichtung durchzuführen und diese auf Verlangen der Feuerwehr zu wiederholen. Der Nachweis über die Einweisung der Feuerwehr hat schriftlich zu erfolgen.
4. Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionslöcher nicht auszuschließen.
Gemäß § 52 BauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für die auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Prüfung gehören, vor Beginn der Erdarbeiten über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes zu ermitteln.
Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsaus-kunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.
Auf der Homepage www.brand-kat-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.
5. Belange des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Im Plangebiet befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundnetzgestüte des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dennoch sind für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage) zu beachten.
Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.
6. Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/ Obere Tollense“
Sollten bei Arbeiten entgegen des Kenntnisstandes des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/ Obere Tollense“ doch auf z. B. verrohrte Gewässerströme in der Unterbauungsfläche des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/ Obere Tollense“ getroffen werden, ist dieser umgehend zu informieren. Mitarbeiter des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/ Obere Tollense“ werden kurzfristig vor Ort erscheinen, um gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen abzustimmen.
Bei Problemen, Rückfragen oder für Einweisungen vor Ort ist sich unter 015662 – 649119 an zuständigen Verbandsingenieur, Herrn Stapel zu wenden.
7. Belange des Straßenbauamtes Neustrelitz
Sollten temporäre Änderungen während der Bauzeit an der Anbindung zur Landstraße nötig werden, so sind diese vorab im Detail mit der Straßenmeisterei abzusprechen.
Straßenmeisterei Neustrelitz
Telefon 03951 4210140
E-Mail: SM-Neustrelitz@sbv.mv-regierung.de erforderlich.
Satzung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee
Verfahrensmerkmale
 - Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankensee vom 30.04.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Streitler Echo“ am erfolgt.
Blankensee, Die Bürgermeister Siegel
 - Für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (GVBl. M-V S. 166, 181) mit Schreiben vom beteiligt worden.
Blankensee, Die Bürgermeister Siegel
 - Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom bis durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Neustrelitz-Land unter der Adresse <https://www.amtneustrelitz-land.de/bekanntmachung-bebauungsplanen/> sowie auf dem zentralen Landesportal <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitpläne> erfolgt.
Zusätzlich liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ während der Dienststunden im Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 05.17235 Neustrelitz, zu jedermanns Einsichtnahme aus.
Die öffentliche Beteiligung ist am durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Streitler Echo“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Blankensee, Die Bürgermeister Siegel
 - Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.
Blankensee, Die Bürgermeister Siegel
 - Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am den Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Beteiligung bestimmt.
Blankensee, Die Bürgermeister Siegel
 - Der Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und der nach Einschätzung der Gemeinde Blankensee wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom im Internet auf der Internetseite des Amtes Neustrelitz-Land unter der Adresse <https://www.amtneustrelitz-land.de/bekanntmachung-bebauungsplanen/> sowie auf dem zentralen Landesportal <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitpläne> veröffentlicht.
Blankensee, Die Bürgermeister Siegel

- Zusätzlich liegt der Entwurf des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ während der Dienststunden im Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 05.17235 Neustrelitz, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.
Die öffentliche Beteiligung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Beteiligungsfrist elektronisch per E-Mail oder bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich vor Ort oder postalisch unter der genannten Adresse) abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Streitler Echo“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Blankensee, Die Bürgermeister Siegel
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Beteiligung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.
Blankensee, Die Bürgermeister Siegel
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lägerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Neubrandenburg, Die Bürgermeister Siegel
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Kataster- und Vermessungsamt
- Der Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Blankensee, Die Bürgermeister Siegel
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsvorbereitung 1990 - PlanVZ) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVBl. M-V S. 130).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVBl. M-V S. 130, 136).
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 503, 613), mehrfach geändert sowie § 8a eingefügt durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVBl. M-V S. 149).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. M-V S. 546).
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790,794).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4).

